

# Ergänzende Bedingungen

des Gemeindegewerks Hördt  
zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)  
Stand 01. Januar 2020



---

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) gelten für das Gemeindegewerk Hördt nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

---

## 1. Ablesung (zu § 11 StromGKV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

## 2. Abrechnung (zu §§ 12 und 13 StromGKV)

### 2.1 Abrechnung und Abschlagszahlungen

Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Das Gemeindegewerk Hördt erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen. Die Abrechnung wird anhand der Zählerstände bzw. Hochrechnungen jährlich erstellt.

### 2.2 Unterjährige Abrechnung (zu § 40 Abs. 3 EnWG)

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Gemeindegewerk Hördt notwendig. Für jede weitere Abrechnung wird dem Kunden in Rechnung gestellt. (siehe Anlage 1)

## 3. Vorkassenzahlungen (zu § 14 StromGKV)

### 3.1 Vorkassensysteme

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gemeindegewerk Hördt nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist das Gemeindegewerk Hördt berechtigt auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Schlüsselzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

### 3.2 Gebühren

Die Gebühren sind in Anlage 1 aufgelistet.

## 4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

### a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an das Gemeindegewerk Hördt unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

### b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von dem Gemeindegewerk Hördt mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

## 5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGKV)

### 5.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden jede Mahnung einer fälligen Rechnung eine Mahngebühr berechnet. Die Kosten richten sich nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und sind wie folgt gestaffelt und in Anlage 1 aufgelistet.

## 6. Kündigung (zu § 20 StromGKV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Ggf. Name und Adresse des
- gewünschter Kündigungstermin

## Ergänzende Bedingungen

des Gemeindewerk Hördt  
zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)  
Stand 01.Januar 2020



### Anlage 1

#### Preisblatt

Gültig ab: 01.07.2020

#### Zu 4. Abrechnung

- Aufwandspauschale für weitere Abrechnungen: 14 € netto (16,24 brutto)
- Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten.

#### Zu 6. Vorauszahlungen

Für das Ersetzen des Zählers durch ein Vorkassenzähler / Schlüsselzähler werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- 60,00 € netto (69,60 € brutto) Anbringung Schlüsselzähler
- 60,00 € netto (69,60 € brutto) Entfernung Schlüsselzähler
- 21,00 € netto (24,36 € brutto) Anfahrtspauschale für vergebliche Anfahrten
- 42,00 € netto (48,72 € brutto) Bereitschaftsdiensteinsatz
- Rücklastschriften und sonstige Zahlungsstörungen nach Aufwand

Bei Zahlungsverzug des Kunden für jede Mahnung einer fälligen Rechnung eine Mahngebühr berechnet. Die Kosten richten sich nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und sind wie folgt gestaffelt:

Mahnung mit Gesamtbetrag:	Mahngebühr
■ bis einschließlich 100,00 €	5,00 €
■ bis einschließlich 500,00 €	10,00 €
■ bis einschließlich 1.000,00 €	15,00 €
■ bis einschließlich 5.000,00 €	50,00 €
■ bis einschließlich 10.000,00 €	75,00 €
■ mehr als 10.000,00 €	100,00 €